

Stellungnahme

**Regierungsentwurf:
Gesetz zur Ausweitung der notariellen
Online-Verfahren im Gesellschafts- und
Registerrecht, zur Digitalisierung des
Führungszeugnisses und zur Verlänge-
rung der Antragsfrist für Anträge von
Soldatinnen und Soldaten auf Entschä-
digung wegen dienstrechtlicher Be-
nachteiligung**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Einleitung

Mit dem DIRUG (2022) wurden notarielle Online-Beurkundungen und -Beglaubigungen für bestimmte Maßnahmen im Gesellschaftsrecht für zulässig erklärt und durch das DIREG (2023) ausgeweitet. Nunmehr sollen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung notarielle Online-Verfahren auf weitere beurkundungspflichtige Gegenstände des Gesellschaftsrechts (Bspw. auf die Online-Gründung von Aktiengesellschaften sowie KGaA) ausgeweitet werden.

BDI-Position

Der BDI begrüßt den Regierungsentwurf und die Ausweitung notarieller Online-Verfahren auf weitere beurkundungspflichtige Gegenstände des Gesellschaftsrechts. Der Entwurf sollte jedoch entschlossen weitere beurkundungspflichtige Maßnahmen für das notarielle Online-Verfahren öffnen. Wir regen ergänzend ein notarielles Online-Verfahren für folgende gesellschaftsrechtliche Vorgänge an:

1. Abtretung von GmbH-Anteilen

Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH sowie diesbezügliche Verpflichtungen nach § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG sollten im notariellen Online-Verfahren beurkundet werden können. Damit wird eine Gleichbehandlung dieser Vorgänge mit GmbH-Anteilserwerben im Rahmen von Gründungen und Kapitalerhöhungen erreicht. Dies erscheint aus Sicht des BDI sachgerecht, wohingegen eine Ungleichbehandlung bei der Form der Beurkundung weder zweckmäßig noch gerechtfertigt ist. Eine unterschiedliche Behandlung von Gründungs- und Abtretungsvorgängen kann nicht mit den „besonderen Anforderungen eines Rechtsgeschäfts mit wechselseitigen Interessen“ begründet werden. Bei der Gründung der Gesellschaft sind die Interessen der Gesellschafter nicht zwingend deckungsgleich bzw. werden Gesellschafter nicht gleichbehandelt. Genauso gibt es einvernehmliche Anteilsabtretungen, insbesondere bei Konzernstrukturen.

Bei divergierenden Interessen der Gesellschafter bzw. der am Rechtsgeschäft Beteiligten, lassen sich diese in der Regel anwaltlich beraten, sodass einer Belehrung durch einen Notar oder eine Notarin ein geringerer Stellenwert beigemessen werden sollte.

Darüber hinaus würde die Ausweitung der Online-Beurkundung auf den Fall der Abtretung von GmbH-Anteilen eine substantielle Vereinfachung für den Rechts- und Geschäftsverkehr und damit eine spürbare Erleichterung für

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin
Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartnerin
Inga Waldmann
T: +49 30 20281554

E-Mail: i.waldmann@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

Unternehmen bedeuten. Denn im Lebenszyklus einer Gesellschaft wird einmal gegründet, jedoch werden wiederholt Gesellschaftsanteile abgetreten.

2. Umwandlungsvorgänge

Eine notarielle Beurkundung im Online-Verfahren sollte darüber hinaus für Umwandlungsvorgänge nach dem UmwG vorgesehen werden, wenn sämtliche am Umwandlungsvorgang beteiligten Rechtsträger (bspw. innerhalb eines Konzerns) mit der Online-Beurkundung einverstanden sind. Neben der GmbH können nach dem Gesetzentwurf künftig auch AG und KGaA durch notarielle Beurkundung im Online-Verfahren gegründet werden. Es ist aus Sicht des BDI nicht nachvollziehbar, weshalb konsensuale Umwandlungsvorgänge anders behandelt werden sollten. Vielmehr sollte bei einem konsensualen Formwechsel von einer GmbH in eine AG eine notarielle Online-Beurkundung möglich sein. Der BDI regt an auch für konsensuale Verschmelzungen und Spaltungen die Online-Beurkundung zuzulassen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 40 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartnerin

Inga Waldmann
Syndikusrechtsanwältin
Referentin Recht und Steuern
T: +49 30 20281554
i.waldmann@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2243